

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1977

Nummer 101

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
631	1. 10. 1977	RdErl. d. Finanzministers	
640		Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO)	1546

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Finanzminister	Seite
10. 10. 1977	RdErl. – Überleitung von Kassenaufgaben des Bundes auf Bundeskassen (ohne Sonderkonten der Stationierungsstreitkräfte)	1556

631

640

I.

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO)

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 10. 1977 –
ID 5 – 0125 – 3

- 1 Mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - 1.1 Das **Inhaltsverzeichnis** ist wie folgt zu berichtigen:
 - 1.11 Bei § 34 LHO ist folgende neue Nr. 10 anzufügen:
Nr. 10 Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf Landesdienststellen, auf Gemeinden und Gemeindeverbände und auf andere Stellen
 - 1.12 Bei § 44 LHO
 - 1.121 ist nach Nr. 18 anzufügen:
Nr. 19 Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
 - 1.122 wird die Anlage nach Nr. 19 (neu) Anlage 1;
 - 1.123 sind unter der Anlage 1 (neu) folgende weitere Anlagen aufzuführen:
 - Anlage 2: Vorläufige Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gem. § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände (Vorl. VV zu § 44 LHO-Gemeinden)
 - Anlage 3: Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 BHO (ZBau)
- 1.2 Die **VV zu § 23 LHO** werden wie folgt ergänzt:
 - 1.21 Hinter Nr. 3.2 wird folgende neue Nr. 3.3 eingefügt:
Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen insgesamt mehr als 300 000 DM betragen. Der Finanzminister kann Ausnahmen hierzu zulassen.
 - 1.22 Die bisherigen Absätze 3.3, 3.31, 3.32, 3.4 und 3.5 erhalten die Nrn. 3.4, 3.41, 3.42, 3.5 und 3.6.
 - 1.23 In Nr. 3.5 (neu) werden nach „Abs. 4“ die Buchstaben „LHO“ eingefügt.
 - 1.24 In Nr. 3.6 (neu) ist der Hinweis auf die Fußnote (*) und der Text der Fußnote zu streichen.
- 1.3 Die **VV zu § 34 LHO** werden wie folgt geändert und ergänzt:
 - 1.31 In Nr. 1.4 werden die Sätze 2,3 und 4 gestrichen.
 - 1.32 Nach Nr. 9 wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:
 - 10 Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf Landesdienststellen, auf Gemeinden und Gemeindeverbände und auf andere Stellen
- 10.1 Werden Bundesmittel zur selbständigen Bewirtschaftung auf Landesdienststellen verteilt, so sind bei der Bewirtschaftung der Haushaltssmittel die haushaltrechtlichen Vorschriften des Landes anzuwenden. Dies gilt nicht für
 - den haushaltmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (§ 35 BHO),
 - die Betriebsmittelbewirtschaftung (§ 43 BHO),
 - die Vermögensbuchführung (§ 73 BHO).
 Ferner sind für Kassenanordnungen an die Bundeskassen die Vordrucke des Bundes zu verwenden.
- 10.2 Werden Bundes- oder Landesmittel zur selbständigen Bewirtschaftung auf Gemeinden (GV) verteilt, so sind bei der Bewirtschaftung

der Haushaltssmittel die haushaltrechtlichen Vorschriften der Gemeinden (GV) anzuwenden. Dies gilt nicht für

- den haushaltmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (§ 35 BHO/LHO),
- über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 37 BHO/LHO),
- Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 BHO/LHO),
- die Betriebsmittelbewirtschaftung (§ 43 BHO/LHO),
- die Bewirtschaftung von Zuwendungen (§ 44 BHO/LHO),
- die Änderung von Verträgen, für Vergleiche und für die Veränderung von Ansprüchen (§§ 58, 59 BHO/LHO),
- die Vermögensbuchführung (§ 73 BHO).

Ferner sind für Kassenanordnungen an die Bundes-/Landeskassen die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

- 10.3 Werden Landesmittel zur selbständigen Bewirtschaftung auf andere Stellen verteilt, so sind bei der Bewirtschaftung der Haushaltssmittel die haushaltrechtlichen Vorschriften des Landes anzuwenden.

- 1.4 Die **VV zu § 44 LHO** werden wie folgt geändert und ergänzt:

- 1.41 Nr. 1.3 wird wie folgt ergänzt:

Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe. Der zuständige Minister kann im Einzelfall mit Einwilligung des Finanzministers Ausnahmen im Rahmen verfügbarer Mittel zulassen.

- 1.42 In Nr. 1.4 werden nach „35 Abs. 2“ die Buchstaben „LHO“ eingefügt.

- 1.43 In Nr. 3.31 ist vor dem Strichpunkt folgendes einzufügen:

und eine Erklärung, daß mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (Sätze 2 und 3 der Nr. 1.3 sind in den Antragsvordruck aufzunehmen);

- 1.44 Nach Nr. 3.5 wird folgende Nr. 3.6 eingefügt:

3.6 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich folgendes:

- 3.61 Es bedarf stets eines schriftlichen Antrags.

3.62 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen konkret als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977–SGV, NW. 74 – i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz – SubvG – v. 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034–), die nach

- 3.621 dem Zuwendungszweck,

- 3.622 Rechtsvorschriften,

3.623 diesen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (Anlagen 1 und 2),

3.624 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.

- 3.63 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.623 können insbesondere solche gehören,
- 3.631 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (Nr. 3.2),
- 3.632 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach Nr. 3.3 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- 3.633 von denen nach den Nrn. 4.1 oder 4.2 bzw. Nr. 4.3 (bei Anl. 2) der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlagen 1 und 2) die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
- 3.634 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG, Nrn. 6.1 Satz 2 und 6.4 Satz 1 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze [Anlagen 1 und 2]).
- 3.64 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).
- 3.65 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag zu versichern, daß ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.62 bis 3.64 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind. Die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Einzelfall obliegt der Bewilligungsbehörde.
- 3.66 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang stehen, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).
- 3.67 Im übrigen gilt der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Durchführung des Landessubventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.*)
- 1.45 Nach Nr. 4.27 wird folgende neue Nr. 4.28 angefügt:
- 4.28 den Hinweis auf die in den Nrn. 3.62 bis 3.64 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG.
- 1.46 In Nr. 7.1 wird Satz 1 2. Halbsatz wie folgt ergänzt:
(Bis zur endgültigen Regelung sind die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 BHO (ZBau) – Anlage 3 – entsprechend anzuwenden).
- 1.47 Satz 2 der Nr. 10.4 wird wie folgt neu gefaßt:
Eine Ermäßigung des Rückzahlungsanspruchs kann unter Berücksichtigung der Nr. 3 zu § 59 zugelassen werden.
- 1.48 Nach Nr. 18.3 wird folgende neue Nr. 18.4 angefügt:
- 18.4 Die Rechte und Pflichten der Bewilligungsbehörde nach den Nrn. 1 bis 18.3 stehen dem Land als Zuwendungsegeber auch dann zu, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung des Landes an dem Zuwendungsempfänger (Nr. 1.2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan des Zuwendungsempfängers vertreten ist.
- 1.5 Die ABewGr (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO) werden wie folgt ergänzt und geändert:
- 1.51 In Nr. 5.13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nr. 5.14 angefügt:
5.14 die Richtlinien für Untersuchungsvorhaben des Landes.
- 1.52 In Nr. 5.2 ist die Fundstellenangabe zu streichen und durch „(Anlage 3)“ zu ersetzen.
- 1.53 In Nr. 6.3 wird der Betrag „20DM“ durch „50DM“ ersetzt.
- 1.54 In Nr. 9.8 sind nach Nr. 9.44 das Wort „und“ und die Zahl „2“ zu streichen.
- 1.55 In Nr. 10.1 ist Satz 3 zu streichen.
- 1.6 Die ABewGr-Gemeinden (Anlage zu Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO-Gemeinden) werden entsprechend der vorstehenden Nr. 1.51 geändert und ergänzt.
- 1.7 Die VV zu § 44 LHO werden um die beigelegte Anlage (Anlage 3) ergänzt.
- 1.8 Meine RdErl. v. 24. 10. 1973 (MBI. NW. 1974 S. 47), v. 2. 12. 1974 (SMBI. NW. 631) und v. 18. 6. 1975 (SMBI. NW. 631) werden mit dem Inkrafttreten dieses RdErl. aufgehoben.
- 1.9 Die VV zu § 55 LHO werden wie folgt geändert:
In Nr. 1.3 wird der Betrag von „500 DM“ durch „2000 DM“ ersetzt.
- 2 Mein RdErl. v. 13. 1. 1975 (SMBI. NW. 631) wird wie folgt geändert:
Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:
Für Subventionen, die unter § 264 StGB fallen, gilt außerdem der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Durchführung des Landessubventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.*)
Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
- 3 Mein RdErl. v. 1. 6. 1965 (SMBI. NW. 640) wird wie folgt geändert:
In Nr. 2.11 Buchst. b) und Nr. 3.1 wird der Betrag „20 DM“ durch „50 DM“ ersetzt.
Ich bin damit einverstanden, daß in den Bestandsverzeichnissen noch nachgewiesene kurzebige Gegenstände (bis zu einem Jahr Lebensdauer) im Wert bis zu 50 DM in der Gerätakartei unter Hinweis auf diesen Erlaß abgeschrieben und im Geräteverteilungsverzeichnis gestrichen werden.
- 4 Dieser RdErl. ergeht nach Anhörung des Landesrechnungshofes. Er tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft.

Anlage 3

*) Dieser RdErl. wird in Kürze veröffentlicht.

*) Dieser RdErl. wird in Kürze veröffentlicht.

Baufachliche Ergänzungsbestimmungen

zu den

Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 BHO
(ZBau)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung für die Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung ihrer Verwendung regeln sich nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (Vorl. VV) zu § 44 Abs. 1 BHO und nach diesen Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen.
- 1.2. Abweichungen von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen sind nur zulässig im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen sowie, wenn der Verwendungsnachweis betroffen ist, auch mit dem Bundesrechnungshof.
Die oberste technische Instanz kann im Einzelfall der Bauverwaltung (vgl. Nr. 7 Vorl. VV — zu § 44 Abs. 1 BHO) Weisungen über Art und Umfang ihrer Tätigkeit erteilen, soweit dadurch nicht von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen abgewichen wird.
- 1.3. Die Bewilligungsbehörden beteiligen die zuständige oberste technische Instanz des Bundes (vgl. Abschn. A RBBau); diese beauftragt die Bauverwaltung. Wird die Zuwendung durch eine Mittelbehörde des Bundes bewilligt, so beteiligt sie die zuständige technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unmittelbar.
Die Bewilligungsbehörde teilt — möglichst frühzeitig — der zuständigen obersten technischen Instanz des Bundes bzw. der Mittelbehörde die voraussichtliche Höhe der Zuwendungen mit.
- 1.4. Die Bauverwaltung ist so rechtzeitig zu beteiligen, daß sie die in Nr. 2 genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.
- 1.5. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung der Bauverwaltung.

2. Aufgaben der Bauverwaltung

Aufgaben, die der zuständigen Bauverwaltung in der Regel übertragen werden sollen, sind

- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags (vgl. Nr. 3)
- Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen (vgl. Nr. 4)
- Festlegung des Umfanges der Bauunterlagen (vgl. Nr. 5)
- Prüfung der Bauunterlagen (vgl. Nr. 6)
- Baufachliche Bedingungen und Auflagen (vgl. Nr. 7)
- Überprüfung der Bauausführung (vgl. Nr. 8)
- Prüfung des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 9)

Der Verwendungsnachweis nach Nr. 9 kann baufachlich nur geprüft werden, wenn der Bauverwaltung auch die in Nr. 5 bis Nr. 8 genannten Tätigkeiten übertragen werden.

Soweit ausnahmsweise weitere Leistungen der Bauverwaltung gefordert werden, ist der Umfang dieser Leistungen vorher mit der Bauverwaltung zu vereinbaren.

3. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrages

Die Bauverwaltung nimmt auf Ersuchen der Bewilligungsbehörde (vgl. 1.3.) an den für die Antragstellung erforderlichen Vorbesprechungen — insbesondere bei der Festlegung des Bau- und/oder Raumprogramms — im Interesse der Klärung von baufachlichen Fragen teil.

4. Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen

Soweit es die Baumaßnahme erfordert, soll die Bauverwaltung — auch auf Antrag des Zuwendungsempfängers — zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung beteiligt werden.

5. Festlegung des Umfanges der Bauunterlagen

Die Bauverwaltung bestimmt den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen.

Diese bestehen im allgemeinen aus:

5.1. Planunterlagen

- 5.1.1. dem von der Bewilligungsbehörde anerkannten Bau- und/oder Raumprogramm,
- 5.1.2. einem Übersichtsplan und — sofern vorhanden — einem Meßtischblatt,
- 5.1.3. einem Lageplan des Bauvorhabens (i. M. mindestens 1 : 1 000) mit Darstellung der Erschließung,
- 5.1.4. den Vorentwurfsplänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
- 5.1.5. den bauaufsichtlichen oder sonstigen Genehmigungen. (Vorbescheide genügen)

5.2. Erläuterungsbericht

Er soll Auskunft geben über

- 5.2.1. Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (ggf. Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind), Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage,
- 5.2.2. Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dgl.,
- 5.2.3. Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zugrunde liegenden technischen Vorschriften u. a. m., Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten,
- 5.2.4. Gesamtkosten der Baumaßnahme mit Angabe der Kosten für die die Zuwendung beantragt wird,
- 5.2.5. Bauzeitplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren,
- 5.2.6. die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.,
- 5.2.7. im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) bzw. Vermögensnachteile,
- 5.2.8. etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie evtl. Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten und sonstigen Satzungen (Versorgungsanlagen).

5.3. Kostenberechnung

Die Kosten sind für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend (ggf. nach Einzelobjekten unterteilt) zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind. Als Anlage sind — soweit erforderlich — Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden, beizufügen, bei Hochbauten auch die Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277, die Wohn- und Nutzflächenberechnung entsprechend DIN 283 und eine Gegenüberstellung der im Bauprogramm (vgl. 6.1.1.) geforderten und der geplanten Nutz- und Nebenflächen.

5.4. Wirtschaftlichkeitsberechnung,

soweit sie für die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung ist.

6. Prüfung der Bauunterlagen

6.1. Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist

- 6.1.1. ein anerkanntes Bau- und/oder Raumprogramm,
- 6.1.2. die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen nach 5.

6.2. Die Prüfung ist stichprobenweise vorzunehmen und erstreckt sich auf

- 6.2.1. die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion,
- 6.2.2. die Angemessenheit der Kosten (vgl. auch 6.3.).

- 6.3. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme niedezulegen und als Prüfvermerk (vgl. Anlage 1) dem Antrag beizuhafsten. Es muß ersichtlich sein, welche Kosten nicht geprüft worden sind. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnung erhalten einen Sichtvermerk. In der Stellungnahme sind erforderliche baufachliche Auflagen (vgl. 7) vorzuschlagen.

Anlage 1

7. Baufachliche Bedingungen und Auflagen

Neben den besonderen baufachlichen Auflagen (vgl. 6.3.), sind folgende Bedingungen regelmäßig Bestandteil des Zuwendungsbescheides:

7.1. Ausschreibung, Vergabe und Ausführung

- 7.1.1. Bauleistungen sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — VOB —, andere Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen — VOL — zu vergeben und auszuführen.
- 7.1.2. Der Zuwendungsempfänger hat die Bauverwaltung rechtzeitig über die vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

7.2. Abweichungen von den Bauunterlagen

Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der baufachlichen Prüfung und der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde, wenn damit wesentliche Änderungen des Bau- und/oder Raumprogramms verbunden sind und/oder sich die Baukosten und/oder die Betriebskosten erheblich verändern.

7.3. Rechnungslegung

Der Zuwendungsempfänger muß für jedes Bauobjekt eine Baurechnung führen und nach Abschluß für die Prüfung des Verwendungsnachweises bereithalten.

Die Baurechnung besteht in der Regel aus

- 7.3.1. dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Bedarf),
- 7.3.2. den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch,
- 7.3.3. den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,
- 7.3.4. den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 7.3.5. den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmbescheinigungen,
- 7.3.6. dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 7.3.7. den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 7.3.8. der Berechnung des ausgeführten umbauten Raumes nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283 bei Wohnbauten,
- 7.3.9. dem Bautagebuch.

7.4. Verwendungsnachweis

Anlage 2 Nach Abschluß der Baumaßnahme hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 zu führen. Verwendungsnachweise sind spätestens 6 Monate nach Abschluß der Baumaßnahme der Bauverwaltung zuzuleiten.

Aus den summenmäßigen Angaben im Verwendungsnachweis muß erkennbar sein, zu welchen Zwecken (Leistungarten) und in welchen Zeiträumen die Mittel verausgabt wurden. Außerdem sind eigene Mittel und Mittel, die von dritter Seite gewährt worden sind, anzugeben. Der zahlenmäßige Nachweis (vgl. Abschnitt 2 der Anlage 2) ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Einzel- oder Teilbauvorhaben zu unterteilen. Der Einzelnachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die in Nr. 7 aufgeführten Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers geführt. Zum zahlenmäßigen Nachweis gehören bei Hochbauten die Berechnungen des umbauten Raumes nach DIN 277 und bei Wohnbauten die Berechnungen der Wohn- und Nutzflächen nach DIN 283 sowie der Kostenmiete; die Berechnungen müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen.

Werden über Teile eines Gesamtobjektes einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluß des Gesamtobjektes ein zusammengefaßter Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 aufzustellen.

7.5. Zwischennachweis

Anlage 3 Für Baumaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist über die Verwendung der Zuwendung ein Zwischennachweis nach Anlage 3 zu führen, der bis spätestens 2 Monate nach Ablauf des Haushaltjahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist.

8. Überprüfung der Bauausführung

Die Bewilligungsbehörde leitet der Bauverwaltung unverzüglich einen Abdruck des Zuwendungsbescheides entsprechend 1.3 zu.

Die Bauverwaltung überprüft während der Bauausführung stichprobenweise die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

9. Prüfung des Verwendungsnachweises

- 9.1. Die Bauverwaltung prüft nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht. Dabei überprüft sie die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und der Ortlichkeit stichprobenweise. Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk (Anlage 2).
- 9.2. Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen und Kostenabweichungen sind in einem besonderen Vermerk festzuhalten. Er ist jedem Verwendungsnachweis anzufügen. Sofern die Feststellungen Einfluß auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Anlage 1 – ZBau –
zu Nr. 6.3 VV zu § 44 LHO
(ZBau)

(Muster)

Prüfvermerk*

zum Antrag des/der

vom 19..... auf Gewährung eines

in Höhe von DM zum Bau des/der

mit DM Gesamtkosten.

1. Aufgrund der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt,
 daß die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck der
 dient.

2. Folgende bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen liegen vor:

3. Zu den technischen Antragsunterlagen bemerke ich im einzelnen (Baufachliche Stellungnahme):

4. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende
 Kosten veranschlagt: DM

Aufgrund der Prüfung i. S. von 6.2.2 der ZBau wird hiervon folgender Betrag
 als angemessen erachtet: DM,

davon sind zuwendungsfähig DM.

Aufgestellt:

....., den
 (Baudienststelle — Unterschrift)

* Der Prüfvermerk ist das Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen in technischer Hinsicht nach Nr. 6 ZBau.

Anlage 2 - ZBau -
zu Nr. 7.4 VV zu § 44 LHO
(ZBau)

Verwendungsnachweis*)

Empfänger der Zuwendung:

Zweck der Zuwendung:

Zuwendungsbescheid des

vom Az. über DM

vom Az. über DM

Bewilligter Gesamtbetrag DM

In Anspruch genommener Betrag DM

Art der Zuwendung (— nicht — rückzahlbar)

1. Sachbericht

(Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Bauzeiten, Angaben über den Erfolg und die Auswirkungen der Baumaßnahme, über die Verwendung der Zuwendung im Rahmen der Gesamtausgaben bzw. des Objektes.)

2. Zahlenmäßiger Nachweis**2.1. Gesamtausgaben der Baumaßnahme** DM

Ausgaben für die Teilbaumaßnahme, für die die Zuwendung beantragt worden ist DM

2.2. Finanzierung der Maßnahme

Eigenmittel, Beiträge Dritter sonstige Fremdmittel	Vorgesehen lt. Finanzierungsplan		Tatsächliche Einnahmen	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenmittel				
Bundesmittel				
Landesmittel				
ERP-Mittel				
Förderungsverband				
Spenden				
Finanzierungsbeiträge sonstiger nicht-staatlicher Stellen*)				
Zwischensumme	100		100	
In früheren Bauabschnitten vorgesehene/eingegangene Beträge	/		/	
Insgesamt				

*) Besteht die Baumaßnahme aus getrennt zu behandelnden Einzelobjekten, so sind Einzelübersichten zusätzlich zu fertigen.
 *) Die fördernde Stelle ist anzugeben.

2.3. Ausgabengegenüberstellung

Ausgabengliederung *)	veranschlagte Ausgaben — DM —	entstandene Ausgaben — DM —
Summe		
In früheren Bauabschnitten bereits geleistete Ausgaben		
Gesamtausgaben		

Finanzierungsmittel nach 2.2 DM

Gesamtausgaben nach 2.3 DM

Einsparungen/Mehrausgaben DM

2.4. Dem Verwendungsnachweis sind als Anlage die mit der Bauausführung übereinstimmenden Bauzeichnungen beigefügt.

2.5. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, daß
die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,
die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.
Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

2.6. Ergebnis der Prüfung durch die Bauverwaltung

Der Verwendungsnachweis wurde baulich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf den besonderen Vermerk (vgl. 9.2. der ZBau) nehme ich Bezug.

, den
(Ort) (Datum)

(Baudienststelle — Unterschrift)

*) Die Kostengliederung ist für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend aufzustellen.

Anlage 3 - ZBau -
zu Nr. 7.5 VV zu § 44 LHO
(ZBau)

Zwischenachweis

Empfänger der Zuwendung:

Zweck der Zuwendung:

Zuwendungsbescheid des

vom Az. über DM

vom Az. über DM

Bewilligter Gesamtbetrag DM

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19

Eigenmittel, Beiträge Dritter, sonstige Fremdmittel	Vorgesehen DM	Davon bisher benötigt DM
Eigenmittel
Bundesmittel
Landesmittel
ERP-Mittel
Förderungsverband
Spenden
Finanzierungsbeiträge sonstiger nichtstaatlicher Stellen *)

Insgesamt

....., den
 (Ort) (Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

*) Die fördernde Stelle ist anzugeben.

**Anhang
zu den Baufachlichen
Ergänzungsbestimmungen zu den
Vorl. VV zu § 44 BHO (ZBau)**

Für die Durchführung von Baumaßnahmen im Ausland, für die Zuwendungen in Anspruch genommen werden, finden folgende Ergänzungen und Änderungen Anwendung:

- Zu 1.4.: Zu beteiligen ist die Bundesbaudirektion.
- Zu 5.1.: Die Planunterlagen sind — möglichst unter Verwendung des metrischen Systems — in deutscher Sprache zu beschriften.
Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen sind in die deutsche Sprache zu übersetzen.
- Zu 5.2.: Der Erläuterungsbericht ist in deutscher Sprache aufzustellen bzw. in die deutsche Sprache zu übersetzen.
- Zu 5.3.: Die Kosten, für die die Zuwendung beantragt wird, sind in DM und Landeswährung anzugeben.
- Zu 6.3.: Der in Anlage 1 Nr. 4 als förderungswürdig festgestellte Betrag ist in DM und Landeswährung anzugeben.
- Zu 7.1.: Die Vergabe von Baulistungen ist möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen.
- Zu 7.4.: Die Nachweise (Anlagen 2 und 3) sind in Landeswährung zu führen, die Bundesmittel zusätzlich in
- u. 7.5.: DM-Beträgen anzugeben. — Dem Verwendungsnachweis sind Lichtbilder mit Bezeichnung des dargestellten Objektes beizufügen.
- Zu 8.: Die Bauausführung ist nur in Ausnahmefällen durch die Bundesbaudirektion zu überprüfen. Die Genehmigung hierzu erteilt die oberste technische Instanz.

II.

Finanzminister

**Überleitung
von Kassenaufgaben des Bundes
auf Bundeskassen
(ohne Sonderkonten der Stationierungs-
streitkräfte)**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 10. 1977 –
I D 3 – 0079 – 31

- 1 Aufgrund meiner RdErl. v. 13. 11. 1975 (MBL. NW. S. 2026) und 14. 9. 1976 (MBL. NW. S. 2117) sind die Kassenaufgaben des Bundes mit Ausnahme der Kassenaufgaben für den Bundesfernstraßenbau und der mit den Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) zusammenhängenden Kassenaufgaben auf die Bundeskassen übergeleitet worden.
- 2 Vom Beginn des Haushaltsjahres 1978 an sind nunmehr überzuleiten
 - 2.1 die Kassenaufgaben für den Bundesfernstraßenbau
 - 2.11 von der Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster, auf die Bundeskasse Münster und
 - 2.12 von der Hauptkasse des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln, auf die Bundeskasse Bonn;
 - 2.2 die mit den Leistungen nach dem USG zusammenhängenden Kassenaufgaben
 - 2.21 von den Kommunalkassen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster auf die Bundeskasse Münster,
 - 2.22 von den Kommunalkassen im Regierungsbezirk Düsseldorf auf die Bundeskasse Düsseldorf und
 - 2.23 von den Kommunalkassen im Regierungsbezirk Köln auf die Bundeskasse Bonn.
- 3 Die betroffenen Kassen werden gebeten, die Kassenaufgaben in direktem Kontakt mit der künftig zuständigen Bundeskasse überzuleiten. Für einen reibungslosen Übergang der Kassenaufgaben ist es u.a. erforderlich, den jeweils zuständigen Bundeskassen bis zum **1. 12. 1977**

- 3.1 die Zahlungsanordnungen für wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom Haushaltsjahr 1978 an zuzuleiten und
- 3.2 die Namen und Unterschriftenproben der mit der Bewirtschaftung von Bundesmitteln betrauten Anordnungsbefugten zu übersenden.
- 4 Auf die Notwendigkeit zur Beachtung und entsprechenden Anwendung der Nr. 3.2 und Nr. 5 bis Nr. 10 meines o.a. RdErl. v. 14. 9. 1976 weise ich besonders hin. Die für den Bundesfernstraßenbau und die Leistungen nach dem USG unterschiedlichen Verfahren der Anmeldung und Bereitstellung von Betriebsmitteln des Bundes bleiben unverändert.
- 5 Für die kassenmäßige Erledigung der mit den Leistungen nach dem USG zusammenhängenden wiederkehrenden Zahlungen haben die – gegebenenfalls überregional – für die Berechnung der Zahlungen zuständigen Stellen der Bundeskasse zu den von den anordnenden Stellen zu erteilenden Auszahlungsanordnungen über den Gesamtbetrag der monatlichen Zahlung die aufgelisteten Zahlfälle und
- 5.1 ein Magnetband, das den „Besonderen Bestimmungen der Deutschen Bundesbank für den beleglosen Datenträgeraustausch“ – Vordruck 4006 12.75 mit Anhang – entspricht, zu übersenden, soweit die Art der Berechnung und die technische Ausstattung der hierfür zuständigen Stelle dies zulassen, oder
- 5.2 die beschrifteten Überweisungsträger zu übersenden.
- 6 Soweit einmalige Zahlungen nicht auf die gleiche Art und Weise abgewickelt werden wie die wiederkehrenden Zahlungen (vgl. Nr. 5), haben die anordnenden Stellen
 - 6.1 bei unbarer Zahlung der Beträge Einzelauszahlungsanordnungen zu erteilen oder
 - 6.2 bei Barzahlungen die gezahlten Beträge vorschußweise zu verausgaben und gleichzeitig der Bundeskasse Auszahlungsanordnungen zu erteilen, die zur umgehenden Erstattung dieser Beträge führen.
- 7 Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBL. NW. 1977 S. 1556.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.